

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Marpingen,
Ortsteil Alsweiler

ENTWURF



23.05.2018

KERN
PLAN

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler

Im Auftrag:

Kommunale Dienste Marpingen GmbH
Urexweilerstraße 11a
66646 Marpingen

IMPRESSUM

Stand: 23.05.2018

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	13

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Gemeinde Marpingen beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Alsweiler.

Diese dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Der geplante Solarpark ist ca. 0,9 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Ortsteils Alsweiler am Ende der Feldstraße.

Die für die Errichtung des Solarparks vorgesehene Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche, getrennt durch einen geschotterten Wirtschaftsweg. Die Teilfläche südlich des Weges stellt sich größtenteils als geschotterte Lagerfläche für Schnittholz dar (Lagerfläche der Firma Ohlmann). In den Randbereichen befinden sich mehrere Gehölze. Die Teilfläche nördlich des Weges ist geprägt durch ruderale Strukturen, Brombeersträucher, Sand-, Schutt-, Totholz- und Reisighaufen sowie verschiedene Gehölze in den Randbereichen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 / 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Marpingen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Ein Blendgutachten wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt:

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Der Umweltbericht wurde durch das Planungsbüro Dr. Maas - Büro für Ökologie und Planung, Altforweilerstraße 12, 66740 Saarlouis, erstellt. Die vorliegende Begründung enthält Auszüge aus dem Umweltbericht.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen stellt den Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Alsweiler, am Ende der Feldstraße in Nachbarschaft zum Gewerbebetrieb der Fa. Ohlmann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Straße „Reitersberg“,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch gewerbliche Baufläche, private und gemeindeeigene Grünflächen sowie das Wohngebäude Feldstraße Nr. 30.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Östlich an den Planungsraum grenzt ein Gewerbegebiet mit größeren Gebäuden und Hallen an. Südlich, westlich und nördlich der geplanten Photovoltaik-Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen, Streuobstbestände) bzw. Sukzessionsflächen mit Staudenfluren und Gebüsch.

Der zukünftige Standort der Photovoltaik-Anlage ist stark anthropogen überformt. Der Bereich wird seit Jahren als Lagerfläche für Baustoffe und Holz genutzt. Es überwiegen Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen, die aktuell in unterschiedlicher Intensität genutzt werden bzw. teilweise brach liegen. Die Fläche wird von schmalen

Baumhecken aus Salweiden und Birken umgrenzt, die im Zuge der Maßnahme gerodet werden.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Sie werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich weist ein leichtes Gefälle in Richtung Süden auf. Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist aber nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar westlich an den ausgebauten Teil der



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Blick in das Plangebiet von Norden; Quelle: Dr. Maas - Büro für Ökologie und Planung

Feldstraße an. Durch den Geltungsbereich verläuft die geschotterte Fortführung der Feldstraße als Feldwirtschaftsweg.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz ist die Errichtung von mindestens einem Wechselrichter notwendig. Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Infrastruktur

Das Plangebiet liegt am Rande eines bebauten Gewerbegebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind bereits aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung vorhanden und weisen noch ausreichende Kapazitäten auf.

Um den nächstgelegenen Einspeisepunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Ein Wasseranschluss ist für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht erforderlich.

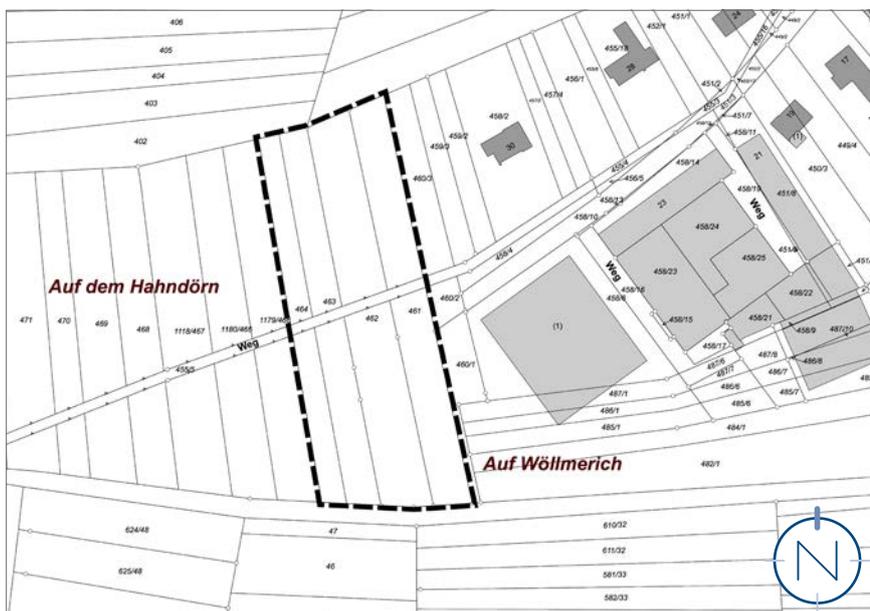
Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht. Zudem stellt das Vorhaben eine sinnvolle Revitalisierung einer vormals gewerblich genutzten Fläche dar.

Angesichts der anthropogenen Vorbelastung des Standortes durch die vormals gewerbliche Nutzung der südlichen Teilfläche sowie aufgrund seiner Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort besonders gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

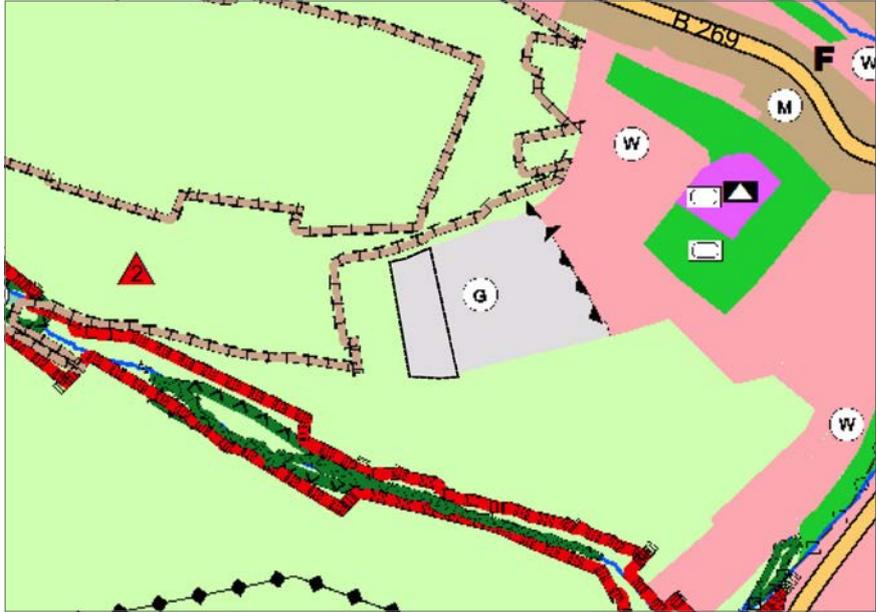
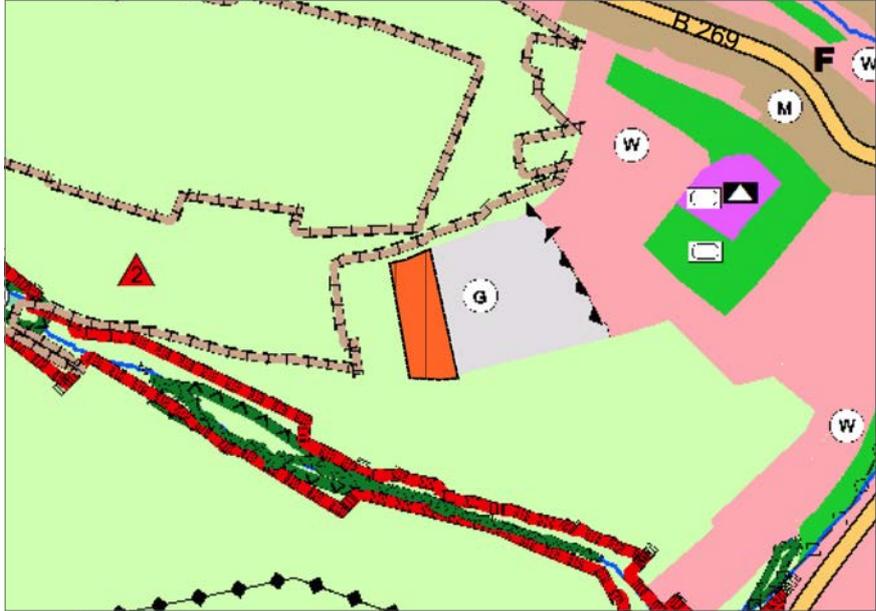
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.



Katastrerauszug mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Marpingen; nicht-zentraler Ortsteil Alsweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht direkt betroffen; unmittelbar westlich grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) an das Plangebiet heran
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> keine Restriktionen für das Vorhaben Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen; Die vorgesehene Planung widerspricht insgesamt nicht den raumordnerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der fehlenden Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Naturschutzgebiete	<p>Südlich des Planungsraumes befindet sich das Tälchen des Merschbachs, das im Zuge von NATURA 2000 als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Es liegt hangabwärts in einer Entfernung von ca. 110 m, so dass Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die darin geschützten FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen aufgrund des eng begrenzten Wirkungsbereichs der Photovoltaik-Anlage ausgeschlossen werden können.</p> <p>Durch das geplante Projekt sind auch keine schädigenden Fernwirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet zu erwarten.</p>
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler, Naturdenkmäler	nicht betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Am Rand der Planungsfläche befinden sich Gehölze. Damit stehen den Gehölz- und Heckenbrütern unter den Vögeln Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Daher darf eine Rodung oder ein Einschlag nur zu den gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie);</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,5 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 180 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und

Pflege der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Die Festsetzung dient der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Angrenzend zum Plangebiet verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung (Mittelspannungsfreileitung der energis GmbH). Da der zugehörige Schutzstreifen der Freileitung bis in das Plangebiet hinreicht wird der Verlauf der v.g. Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird lediglich ein geringer Flächenanteil (max. 180 m²) vollversiegelt. In diesen Bereichen gehen die vorhandenen Biotopstrukturen vollständig verloren. Im Bereich der Solarmodule kommt es zudem zu einer Überschirmung, d. h. aufgrund der Bildung von Traufbereichen und Bereichen, die nicht mehr dem direkten Niederschlag ausgesetzt sind sowie einer reduzierten Sonneneinstrahlung ist von Veränderungen der Standortssituation auszugehen.

Die maximal zulässige Überschirmung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,5 ebenfalls sehr gering. Durch die maximal zulässige Versiegelung und die Überschirmung der

Fläche durch die Modultische entsteht ein Ausgleichsbedarf von rd. 0,5 ha.

Durch die Umwandlung des Plangebietes in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Grünlandbereiche mit einer Reduzierung der Schnitt-Häufigkeit und spätem Schnitt sowie einem zukünftigen Verzicht auf das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln kann eine Regeneration beeinträchtigter Bodenpotenziale erfolgen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im gesamten, nicht vollversiegelten Geltungsbereich als extensives, artenreiches und standortgerechtes Grünland zu entwickeln und extensiv zu unterhalten und durch Mahd (1 bis 3-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Jegliche Düngung der Fläche ist untersagt.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen bzw. nur eingeschränkt nutzbare Schutzflächen; hier: Schutzstreifen Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit dem Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung dient zum einen dazu Versorgungsträgern die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der oberirdischen Versorgungsleitung.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.
4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9
Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saar-
ländischen Landesbauordnung (LBO) ge-
stalterische Festsetzungen getroffen wer-
den.

Die Einzäunung der Photovoltaikanlage
dient dem Schutz vor Sachbeschädigung
und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so
ausgestaltet, dass die Einzäunung nach
Möglichkeit keine Barriere für Klein- und
Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung der Fall. Eine Bewertung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der Erstellung eines Blendgutachtens, welches bis zum Satzungsbeschluss vorliegen wird und in die Planunterlagen eingearbeitet wird.

Angesichts der topografischen Gegebenheiten und aufgrund von zwischen Bebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage ohnehin aus der Ortslage Alsweiler kaum einsehbar.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen wie z.B. Lärm ausbleiben.

Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Somit kann von Konfliktfreiheit in Bezug auf Immissionen ausgegangen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Die Höhe der Photovoltaikanlagen ist auf 4 m begrenzt, sodass keine optische Beeinträchtigung des Umfeldes entstehen wird.

Blendende Reflexionen in Richtung der östlichen Wohnbebauung und gewerblichen

Nutzung sind aufgrund der Ausrichtung, des Anstellwinkels und der starken Eingrünung nach allen Seiten nicht zu erwarten. Im Süden, Norden und Westen des Plangebietes erstreckt sich weites und offenes Wald- und Wiesengelände, weshalb in diesem Bereich nicht mit Störungen durch Reflexionen zu rechnen ist.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Aufgrund der Habitatausstattung (Gebiet ist teilweise versiegelt) und der bestehenden Vorbelastungen ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tiere sehr stark eingeschränkt. Die ökologische Bedeutung ist zu vernachlässigen.

„Ein potenzielles Vorkommen von abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden, insbesondere sind keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Tierarten betroffen. Dies bezieht sich die Zaun- und Mauereidechse und der Neuntöter, die den Planungsraum potenziell besiedeln könnten. Alle drei Arten wurden trotz gezielter Nachsuche jedoch nicht gefunden. Für alle Arten gilt jedoch, dass in der Umgebung des Baufeldes ausreichend Ersatz-Lebensraum vorhanden ist, so dass die sehr mobilen Arten (bei potenziellen Vorkommen) entsprechend ausweichen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.“

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen. Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Bei Beachtung bauzeitlicher Restriktionen während der sensiblen

Zeiten von Vögeln können mit hinreichender Sicherheit Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im Eingriffsraum nicht vorhanden sind bzw. Schäden aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden können (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.).“

Quelle: Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Dr. Maas - Büro für Ökologie und Planung, Saarlouis, Stand: 30.04.2018

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Durch die geplante Errichtung des Freiflächen-Photovoltaik-Anlage kommt es bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen weder zu direkten noch zu indirekten Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet, der eine Verlängerung der ausgebauten Feldstraße darstellt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Photovoltaikanlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer keine negativen Folgen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewerbliche Bauflächen verloren; allerdings werden diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr benötigt.

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Gewerbebetriebe sind nicht existenziell betroffen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.